



# Statistischer Bericht



## Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen

2016

L IV 4 – j/16

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**

April 2021

**Bezug**

Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**

jährlich

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht L IV 4 - j/16**  
**Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen**  
**2016**

[Titel](#)

[Impressum](#)

**Inhalt**

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

**Tabellen**

1. [Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren](#)
2. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und Rechtsformen](#)
3. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach wirtschaftlicher Gliederung](#)
4. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
5. [Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2016](#)
6. [Organgesellschaften 2016 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte](#)

**Abbildung**

1. [Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2016 nach Wirtschaftsabschnitten](#)

[Inhalt](#)

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Körperschaftsteuerstatistik](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/DreijaeehrlicheKoerperschaftssteuer.pdf?blob=publicationFile>

Stand: Februar 2018

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 2016. Er gibt einen Überblick über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben der zur Körperschaftsteuer veranlagten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Freistaat Sachsen. So werden unter anderem die Einkünfte, das zu versteuernde Einkommen, die festgesetzte Körperschaftsteuer sowie der verbleibende Verlustvortrag nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte, Rechtsformen, regionaler Gliederung (Gebietsstand 31. Dezember 2020) und wirtschaftlicher Gliederung auf Grundlage der Wirtschaftszweikklassifikation Ausgabe 2008 (WZ 2008) ausgewiesen.

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen und die Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen und eine wichtige Informationsquelle für finanz-, steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Für die Durchführung der Körperschaftsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist,
- Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist,
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 (KStDV 1994) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist,
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist.

Die Körperschaftsteuerstatistik wurde bundeseinheitlich bis Veranlagungsjahr 2013 in dreijährigem Turnus durchgeführt. Ab Veranlagungsjahr 2014 findet die Körperschaftsteuerstatistik jährlich statt. Sie ist wie alle anderen Steuerstatistiken eine Sekundärstatistik. Die Angaben für den Freistaat Sachsen stammen aus den Körperschaftsteueranmeldungen der sächsischen Finanzämter. Die Daten werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form bereitgestellt.

Grundlage der Statistik sind alle zur Körperschaftsteuer veranlagten Steuerpflichtigen des Veranlagungsjahres 2016. War eine endgültige oder vorläufige Veranlagung bis zum Schlusstermin der Statistik nicht möglich, musste eine Schätzung der steuerlichen Werte von der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Erfasst wurden alle unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen sowie befreite/partiell Steuerpflichtige sowohl mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (Gewinnfälle - darunter auch die Nichtsteuerbelasteten) als auch mit negativem Gesamtbetrag der Einkünfte (Verlustfälle). Nichtsteuerbelastete sind Steuerpflichtige, deren Veranlagung nicht zur Festsetzung einer Körperschaftsteuer führte.

## Erläuterungen

### Körperschaftsteuer und Steuersatz

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen juristischer Personen. Der Regelsteuersatz beträgt seit 2008 einheitlich 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

### Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Betriebsitz im Inland haben (§ 1 Absatz 1 KStG):

1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
2. Genossenschaften (einschließlich Europäische Genossenschaften),
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts,
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaftsteuerpflicht bezieht sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte.

### Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Nicht im Inland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nur mit ihren inländischen Einkünften (§ 2 Nr. 1 KStG) körperschaftsteuerpflichtig. Einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen auch sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen (§ 2 Nr. 2 KStG). Darunter fallen die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die steuerbefreiten Körperschaften (§ 5 KStG), wenn sie Kapitalerträge erzielen.

### Steuerbefreite Körperschaften

Eine Reihe von Körperschaften ist nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder unter bestimmten Voraussetzungen nur partiell steuerpflichtig.

### **Organschaft**

Ein körperschaftsteuerliches Organverhältnis (Organschaft) ist nach § 14 Absatz 1 KStG gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) mit Betriebssitz und Geschäftsleitung im Inland nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) abführt. Zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger besteht ein Gewinnabführungsvertrag für mindestens fünf Jahre. In diesem Fall wird das selbständig ermittelte Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Lediglich die geleisteten Ausgleichszahlungen an Minderheitsbeteiligte einschließlich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung sind eigenes Einkommen der Organgesellschaft. Sie hat dieses eigene Einkommen selbst zu versteuern (§ 16 KStG). Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung vom Organträger übernommen und erfüllt worden ist.

### **Einkünfte**

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen können mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit alle übrigen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes vorkommen (§ 2 Absatz 1 EStG). Nach § 8 Absatz 2 KStG sind bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet sind, alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 15 EStG). Andere Einkünfte treten deshalb nur bei den relativ einkommensschwachen Steuerpflichtigen (z. B. Vereinen, Stiftungen, Zweckvermögen) auf.

### **Einkommen - zu versteuerndes Einkommen**

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, welches die steuerpflichtige Körperschaft innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat (§ 7 KStG). Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Absatz 1 KStG, vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG. Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, für das sie regelmäßig Abschlüsse tätigen. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 8 bis 22 KStG. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten jedoch nur, wenn sie ihrem Wesen nach auf Körperschaftsteuerpflichtige anwendbar sind. Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht (§ 8 Absatz 3 KStG).

### **Verluste**

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, können als steuerlicher Verlustabzug nach § 10d EStG geltend gemacht werden. Verluste können auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgetragen (Verlustrücktrag) bzw. auf das Einkommen der folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden (Verlustvortrag). Ein Verlustrücktrag auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist

bis zu einem Betrag von 1 Million Euro möglich. Für negative Einkünfte, für die ein Verlustrücktrag ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit eines zeitlich unbefristeten Verlustvortrags. Dieser kann bis zu einem Betrag von 1 Million Euro unbeschränkt geltend gemacht werden. Der darüber liegende Betrag kann bis zu 60 Prozent des verbleibenden (positiven) Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.

**1. Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren**

Art der Steuerpflicht	Körperschaftsteuerpflichtige <sup>1)</sup>							
	Gesamtbetrag der Einkünfte		festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres	
			positiv		negativ			
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
<b>2016</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>50 902</b>	<b>3 734 566</b>	<b>19 179</b>	<b>721 024</b>	-	-	<b>24 915</b>	<b>33 503 846</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	48 468	3 635 722	18 497	695 388	-	-	23 991	31 809 780
Beschränkt Steuerpflichtige	685	79 462	271	23 109	-	-	356	1 002 799
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 749	19 383	411	2 526	-	-	568	691 267
<b>2015</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>50 433</b>	<b>3 177 457</b>	<b>18 393</b>	<b>656 883</b>	-	-	<b>24 996</b>	<b>33 396 450</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	47 860	3 178 854	17 725	635 989	-	-	24 020	31 685 013
Beschränkt Steuerpflichtige	687	-19 468	265	18 825	-	-	351	1 012 703
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 886	18 071	403	2 069	-	-	625	698 733
<b>2014</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>50 026</b>	<b>3 022 427</b>	<b>17 716</b>	<b>612 586</b>	-	-	<b>25 158</b>	<b>33 358 613</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 783	3 112 323	17 053	596 244	-	-	23 903	31 909 457
Beschränkt Steuerpflichtige	677	-108 884	247	13 715	-	-	356	924 860
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 566	18 988	416	2 627	-	-	899	524 295
<b>2013</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>49 714</b>	<b>2 652 746</b>	<b>16 851</b>	<b>568 971</b>	-	-	<b>25 476</b>	<b>33 761 102</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 437	2 788 013	16 250	556 185	-	-	24 202	32 287 428
Beschränkt Steuerpflichtige	640	-145 446	204	11 025	-	-	372	874 916
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 637	10 180	397	1 761	-	-	902	598 758

1) Ohne Organgesellschaften.

[Inhalt](#)
**2. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und Rechtsformen**

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
	Anzahl	1 000 €	positiv		negativ	
Anzahl			1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt</b>						
<b>Insgesamt</b>	<b>48 468</b>	<b>3 635 722</b>	<b>18 980</b>	<b>4 646 514</b>	<b>15 171</b>	<b>-1 580 415</b>
<b>Verlustfälle</b>	<b>15 189</b>	<b>-1 609 029</b>	<b>7</b>	<b>448</b>	.	.
weniger als -5 Mill.	35	-736 933	.	.	32	-718 409
-5 Mill. - -1 Mill.	158	-311 515	.	.	153	-305 837
-1 Mill. - -500 000	170	-119 771	.	.	167	-117 104
-500 000 - -100 000	1 160	-250 075	.	.	1 153	-248 387
-100 000 - -50 000	1 012	-71 792	.	.	1 012	-71 792
-50 000 - -25 000	1 521	-53 362	.	.	1 520	-53 329
-25 000 - -15 000	1 375	-26 821	.	.	1 374	-26 796
-15 000 - -10 000	1 156	-14 225	.	.	1 156	-14 225
-10 000 - -5 000	1 888	-13 548	.	.	1 887	-13 540
-5 000 - 0	6 714	-10 988	.	.	.	.
<b>Gewinnfälle</b>	<b>33 279</b>	<b>5 244 750</b>	<b>18 973</b>	<b>4 646 066</b>	.	.
0	.	.	.	.	.	.
1 - 5 000	.	.	3 693	6 395	.	.
5 000 - 10 000	2 853	20 436	1 832	10 843	.	.
10 000 - 15 000	.	.	1 183	12 088	.	.
15 000 - 25 000	2 517	49 390	1 864	31 744	.	.
25 000 - 50 000	3 304	118 870	2 612	83 825	.	.
50 000 - 100 000	3 023	215 249	2 565	168 474	.	.
100 000 - 500 000	4 239	937 036	3 749	797 295	.	.
500 000 - 1 Mill.	775	542 035	691	468 362	.	.
1 Mill. - 5 Mill.	668	1 282 622	664	1 164 369	.	.
5 Mill. und mehr	120	2 044 712	120	1 902 671	.	.
<b>Kapitalgesellschaften</b>						
Verlustfälle	13 802	-1 221 453	7	448	.	.
Gewinnfälle	30 076	4 527 965	18 352	3 983 264	.	.
<b>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</b>						
Verlustfälle	173	-24 438	.	.	173	-24 438
Gewinnfälle	376	210 714	208	170 224	.	.
<b>Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts</b>						
Verlustfälle	380	-326 149	.	.	380	-326 149
Gewinnfälle	351	486 745	101	478 971	.	.
<b>sonstige Rechtsformen</b>						
Verlustfälle	754	-31 851	.	.	754	-31 851
Gewinnfälle	2 251	16 031	216	10 734	.	.
<b>ausländische Rechtsformen</b>						
Verlustfälle	80	-5 138	.	.	80	-5 138
Gewinnfälle	225	3 295	96	2 873	.	.

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige <sup>1)</sup>						Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>18 497</b>	<b>695 388</b>	-	-	<b>23 991</b>	<b>31 809 780</b>	<b>Insgesamt</b>
<b>6</b>	<b>67</b>	-	-	<b>14 411</b>	<b>21 374 518</b>	<b>Verlustfälle</b>
.	.	-	-	32	10 082 832	weniger als -5 Mill.
.	.	-	-	153	2 591 884	-5 Mill. - -1 Mill.
-	-	-	-	165	1 078 259	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	1 112	2 683 424	-500 000 - -100 000
-	-	-	-	967	652 958	-100 000 - -50 000
-	-	-	-	1 416	695 803	-50 000 - -25 000
-	-	-	-	1 293	695 171	-25 000 - -15 000
-	-	-	-	1 083	1 289 813	-15 000 - -10 000
-	-	-	-	1 777	546 890	-10 000 - -5 000
-	-	-	-	6 413	1 057 486	-5 000 - 0
<b>18 491</b>	<b>695 321</b>	-	-	<b>9 580</b>	<b>10 435 263</b>	<b>Gewinnfälle</b>
.	.	-	-	3 200	2 549 719	0
.	.	-	-	2 722	443 232	1 - 5 000
1 754	1 626	-	-	870	158 540	5 000 - 10 000
1 136	1 812	-	-	510	99 351	10 000 - 15 000
1 804	4 760	-	-	593	220 795	15 000 - 25 000
2 547	12 572	-	-	635	298 101	25 000 - 50 000
2 524	25 249	-	-	432	448 783	50 000 - 100 000
3 724	119 476	-	-	465	1 889 912	100 000 - 500 000
689	70 213	-	-	81	963 120	500 000 - 1 Mill.
661	174 328	-	-	59	1 760 966	1 Mill. - 5 Mill.
120	284 328	-	-	13	1 602 742	5 Mill. und mehr
6	67	-	-	13 062	16 756 213	Verlustfälle
17 879	596 796	-	-	8 681	8 438 332	Gewinnfälle
-	-	-	-	162	813 166	Verlustfälle
204	25 293	-	-	158	1 542 366	Gewinnfälle
-	-	-	-	.	.	Verlustfälle
101	71 191	-	-	.	.	Gewinnfälle
-	-	-	-	735	483 134	Verlustfälle
215	1 610	-	-	511	157 328	Gewinnfälle
-	-	-	-	.	.	Verlustfälle
92	431	-	-	.	.	Gewinnfälle

**3. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach wirtschaftlicher Gliederung**

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
			positiv		negativ	
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
<b>A-S Insgesamt</b>	<b>48 468</b>	<b>3 635 722</b>	<b>18 980</b>	<b>4 646 514</b>	<b>15 171</b>	<b>-1 580 415</b>
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	746	28 028	271	55 461	296	-38 753
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	80	582	34	5 599	35	-5 413
C Verarbeitendes Gewerbe	5 830	932 167	2 575	1 196 186	1 728	-398 294
darunter						
25 Herstellung von Metallerzeugnissen	1 145	190 473	572	200 337	299	-34 084
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	302	31 633	149	39 723	93	-14 118
28 Maschinenbau	792	250 308	371	281 244	216	-59 820
D Energieversorgung	459	540 196	185	509 826	135	-3 708
E Wasserver-; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	439	-49 042	191	85 344	121	-145 409
F Baugewerbe	6 435	341 751	2 854	355 604	1 639	-59 749
41 Hochbau	1 440	103 769	489	108 338	393	-24 341
42 Tiefbau	337	43 999	183	45 169	87	-4 400
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonst. Ausbaugewerbe	4 658	193 982	2 182	202 097	1 159	-31 008
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	6 807	344 722	2 707	408 746	2 052	-105 804
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1 452	65 924	672	86 438	369	-33 310
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	2 652	174 027	1 063	203 762	786	-45 230
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2 703	104 772	972	118 547	897	-27 264
H Verkehr und Lagerei	1 092	65 680	467	98 759	295	-38 917
I Gastgewerbe	1 329	28 099	407	37 139	503	-15 703
J Information und Kommunikation	2 482	158 073	1 012	184 482	845	-55 205
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1 836	696 175	683	711 769	696	-41 442
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4 298	264 712	1 474	217 396	1 617	-101 288
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	6 803	314 488	3 205	405 488	2 082	-135 722
darunter						
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	3 631	98 846	1 673	135 945	1 150	-57 520
71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1 667	138 050	876	151 666	439	-28 134
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3 125	153 243	1 275	170 720	1 021	-37 890
P Erziehung und Unterricht	414	13 964	133	16 002	146	-4 654
Q Gesundheits- und Sozialwesen	841	105 024	420	118 831	247	-21 674
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1 289	-160 503	254	20 877	425	-168 282
S Erbringung von sonst. Dienstleistungen	4 163	-141 637	833	48 283	1 288	-202 508

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige <sup>1)</sup>						Wirtschaftszweig (WZ 2008)
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>18 497</b>	<b>695 388</b>	-	-	<b>23 991</b>	<b>31 809 780</b>	<b>A-S insgesamt</b>
267	8 316	-	-	410	284 816	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
34	840	-	-	42	61 240	B und Erden
2 499	179 216	-	-	2 948	6 919 965	C Verarbeitendes Gewerbe
						darunter
554	29 982	-	-	513	477 646	25 Herstellung von Metallerzeugnissen
145	5 958	-	-	141	266 229	27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
357	42 054	-	-	376	1 755 445	28 Maschinenbau
182	76 474	-	-	246	80 422	D Energieversorgung
						E Wasserver-; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
188	12 801	-	-	.	.	F Baugewerbe
2 791	53 332	-	-	2 900	1 400 495	41 Hochbau
480	16 247	-	-	784	995 967	42 Tiefbau
178	6 772	-	-	129	41 587	43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonst. Ausbaugewerbe
2 133	30 312	-	-	1 987	362 942	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
2 624	61 302	-	-	3 404	1 218 048	45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
651	12 961	-	-	662	294 582	46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)
1 039	30 560	-	-	1 299	572 384	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
934	17 781	-	-	1 443	351 083	H Verkehr und Lagerei
454	14 804	-	-	521	392 135	I Gastgewerbe
394	5 571	-	-	760	129 788	J Information und Kommunikation
980	27 604	-	-	1 261	405 970	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
664	105 832	-	-	997	806 284	L Grundstücks- und Wohnungswesen
1 436	32 575	-	-	2 433	7 075 975	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
3 136	60 544	-	-	3 113	1 683 341	darunter
						70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
1 641	20 178	-	-	1 676	1 206 980	71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
851	22 745	-	-	688	147 989	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
1 239	25 583	-	-	1 501	874 729	P Erziehung und Unterricht
131	2 400	-	-	.	.	Q Gesundheits- und Sozialwesen
414	17 823	-	-	327	309 924	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
245	3 131	-	-	668	1 533 124	S Erbringung von sonst. Dienstleistungen
819	7 239	-	-	2 025	2 574 705	

[Inhalt](#)**4. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

AGS	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis	Körperschaft- steuerpflicht						
		Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen				
				positiv		negativ		
		Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl
<b>14</b>	<b>Sachsen</b>	<b>48 468</b>	<b>3 635 722</b>	<b>18 980</b>	<b>4 646 514</b>	<b>15 171</b>	<b>-1 580 415</b>	<b>18 497</b>
	davon							
	Kreisfreie Städte	21 045	1 544 103	7 706	2 199 815	6 942	-968 359	7 507
	Landkreise	27 423	2 091 619	11 274	2 446 699	8 229	-612 056	10 990
<b>145</b>	<b>Chemnitz, NUTS 2-Region</b>	<b>15 438</b>	<b>1 292 138</b>	<b>6 429</b>	<b>1 577 520</b>	<b>4 550</b>	<b>-440 058</b>	<b>6 280</b>
14511	Chemnitz, Stadt	3 387	273 885	1 344	432 013	1 026	-203 059	1 316
14521	Erzgebirgskreis	3 270	248 769	1 354	285 182	948	-54 024	1 322
14522	Mittelsachsen	3 097	316 372	1 312	368 410	961	-80 641	1 285
14523	Vogtlandkreis	2 390	185 168	980	202 976	669	-47 116	957
14524	Zwickau	3 294	267 943	1 439	288 939	946	-55 218	1 400
<b>146</b>	<b>Dresden, NUTS 2-Region</b>	<b>18 031</b>	<b>1 308 436</b>	<b>7 188</b>	<b>1 916 074</b>	<b>5 769</b>	<b>-796 433</b>	<b>7 009</b>
14612	Dresden, Stadt	7 790	489 093	3 032	964 811	2 690	-559 742	2 957
14625	Bautzen	2 716	275 271	1 220	284 424	796	-42 276	1 191
14626	Görlitz	2 450	193 351	896	221 417	705	-48 732	877
14627	Meißen	2 887	207 564	1 130	277 096	854	-95 760	1 096
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 188	143 157	910	168 325	724	-49 923	888
<b>147</b>	<b>Leipzig, NUTS 2-Region</b>	<b>14 999</b>	<b>1 035 148</b>	<b>5 363</b>	<b>1 152 920</b>	<b>4 852</b>	<b>-343 924</b>	<b>5 208</b>
14713	Leipzig, Stadt	9 868	781 124	3 330	802 991	3 226	-205 559	3 234
14729	Leipzig	2 889	176 883	1 149	203 319	916	-48 733	1 118
14730	Nordsachsen	2 242	77 141	884	146 611	710	-89 632	856

1) Ohne Organgesellschaften.

rtige <sup>1)</sup>					AGS	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis
festgesetzte Körperschaftsteuer			verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres			
positiv	negativ					
1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €		
<b>695 388</b>	-	-	<b>23 991</b>	<b>31 809 780</b>	<b>14</b>	<b>Sachsen</b>
329 287	-	-	10 724	19 100 878		davon Kreisfreie Städte
366 101	-	-	13 267	12 708 902		Landkreise
<b>235 951</b>	-	-	<b>7 396</b>	<b>13 100 022</b>	<b>145</b>	<b>Chemnitz, NUTS 2-Region</b>
64 715	-	-	1 637	8 205 618	14511	Chemnitz, Stadt
42 631	-	-	1 562	1 006 437	14521	Erzgebirgskreis
55 191	-	-	1 527	1 280 954	14522	Mittelsachsen
30 167	-	-	1 169	1 052 116	14523	Vogtlandkreis
43 247	-	-	1 501	1 554 897	14524	Zwickau
<b>286 614</b>	-	-	<b>9 044</b>	<b>11 534 948</b>	<b>146</b>	<b>Dresden, NUTS 2-Region</b>
144 220	-	-	4 084	6 023 894	14612	Dresden, Stadt
42 589	-	-	1 229	1 759 033	14625	Bautzen
33 137	-	-	1 233	1 220 581	14626	Görlitz
41 423	-	-	1 385	1 546 074	14627	Meißen
25 245	-	-	1 113	985 366	14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
<b>172 823</b>	-	-	<b>7 551</b>	<b>7 174 811</b>	<b>147</b>	<b>Leipzig, NUTS 2-Region</b>
120 351	-	-	5 003	4 871 367	14713	Leipzig, Stadt
30 491	-	-	1 458	621 450	14729	Leipzig
21 981	-	-	1 090	1 681 993	14730	Nordsachsen

[Inhalt](#)
**5. Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags  
der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2016**

Besteuerungsgrundlage	Körperschaftsteuerpflichtige <sup>1)</sup>					
	insgesamt		Verlustfälle		Gewinnfälle	
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
Bilanzgewinn	26 270	4 390 260	418	95 893	25 852	4 294 366
Bilanzverlust	15 588	-1 688 542	14 763	-1 608 262	825	-80 280
Gesamtbetrag der nicht abziehbaren Aufwendungen	29 268	1 450 386	7 618	5 867	21 650	1 444 518
Summe der Einkünfte	48 455	3 037 272	15 189	-1 561 800	33 266	4 599 071
Freibetrag für Land- und Forstwirte	3	3	-	-	3	3
Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	10 494	31 935	2 153	2 028	8 341	29 908
Beim Organträger: dem Organträger zu zurechnendes Einkommen der Ogangesellschaft	359	625 519	82	-51 381	277	676 900
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>48 468</b>	<b>3 635 722</b>	<b>15 189</b>	<b>-1 609 029</b>	<b>33 279</b>	<b>5 244 750</b>
Verlustabzug						
aus dem Verlustvortrag	9 409	504 580	-	-	9 409	504 580
aus dem Verlustvortrag des Folgejahres	1 950	58 043	-	-	1 950	58 043
Einkommen	48 468	3 069 087	15 189	-1 579 957	33 279	4 649 044
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG	1 122	2 988	-	-	1 122	2 988
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>						
<b>positiv</b>	<b>18 980</b>	<b>4 646 514</b>	<b>7</b>	<b>448</b>	<b>18 973</b>	<b>4 646 066</b>
<b>negativ</b>	<b>15 171</b>	<b>-1 580 415</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>
Berechnung der Körperschaftsteuer						
Höhe der mit 15 % zu versteuernden Einkommensteile	18 980	4 646 514	7	448	18 973	4 646 066
Höhe der Steuerschuld der mit 15% belasteten Einkommensteile	18 499	696 968	6	67	18 493	696 901
Anzurechnende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 bis 5 KStG sowie § 12 Außensteuergesetz (ASTG)	138	1 581	-	-	138	1 581
Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag aufgrund von Ausschüttungen nach § 38 Abs. 2 KStG	-	-	-	-	-	-
<b>Festgesetzte Körperschaftsteuer</b>						
<b>positiv</b>	<b>18 497</b>	<b>695 388</b>	<b>6</b>	<b>67</b>	<b>18 491</b>	<b>695 321</b>
<b>negativ</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Anzurechnende Beträge/Steuerabzug	12 450	76 372	3 179	11 838	9 271	64 534
Verbleibende Körperschaftsteuer						
positiv	18 257	659 249	3	61	18 254	659 187
negativ	5 358	-40 232	3 177	-11 832	2 181	-28 401
Solidaritätszuschlag						
festgesetzter Solidaritätszuschlag	18 370	38 246	6	4	18 364	38 243
anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	6 037	4 204	1 374	651	4 663	3 553
verbleibender Solidaritätszuschlag	20 571	34 042	1 376	-647	19 195	34 689
<b>Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags</b>						
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres	22 619	30 902 029	9 930	19 915 948	12 689	10 986 080
Steuerlicher Verlust des Berichtsjahres	15 176	1 580 559	15 171	1 580 472	5	87
Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres (höchstens 1 Mill. Euro)	1 890	57 901	1 890	57 901	-	-
Abzug des zum Ende des Vorjahres festgestellten Verlustvortrags im Berichtsjahr im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger						
Betrag bis 1 Mill. Euro	9 409	381 919	-	-	9 409	381 919
60 % des 1 Mill. Euro Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigenden Betrags	77	122 661	-	-	77	122 661
Summe der berücksichtigten Verlustvorträge	9 409	504 580	-	-	9 409	504 580
<b>Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres</b>	<b>23 991</b>	<b>31 809 780</b>	<b>14 411</b>	<b>21 374 518</b>	<b>9 580</b>	<b>10 435 263</b>

1) Ohne Organgesellschaften.

[Inhalt](#)**6. Organgesellschaften 2016 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte**

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Organ-				
	Gesamtbetrag der Einkünfte <sup>2)</sup>		Einkommen <sup>2)</sup>		
			insgesamt	darunter	
	Anzahl	1 000 €			
				dem Organträger zuzurechnendes Einkommen	Ausgleichs- zahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaften
<b>Insgesamt</b>	<b>988</b>	<b>1 877 811</b>	<b>1 877 811</b>	<b>1 840 015</b>	<b>16 019</b>
<b>Verlustfälle</b>	<b>297</b>	<b>-321 823</b>	<b>-321 823</b>	<b>-322 640</b>	.
weniger als -5 Mill.	18	-224 104	-224 104	-224 184	.
-5 Mill. - -1 Mill.	26	-60 102	-60 102	-60 790	-
-1 Mill. - -500 000	16	-10 835	-10 835	-10 835	-
-500 000 - -100 000	91	-22 735	-22 735	-22 765	.
-100 000 - -50 000	34	-2 507	-2 507	-2 510	-
-50 000 - -25 000	24	-907	-907	-912	.
-25 000 - -15 000	16	-323	-323	-323	.
-15 000 - -10 000	7	-94	-94	-94	-
-10 000 - -5 000	21	-153	-153	-153	-
-5 000 - 0	44	-64	-64	-75	-
<b>Gewinnfälle</b>	<b>691</b>	<b>2 199 634</b>	<b>2 199 634</b>	<b>2 162 655</b>	.
0	9	-	-	-	-
1 - 5 000	26	55	55	55	.
5 000 - 10 000	13	96	96	95	-
10 000 - 15 000	19	235	235	235	-
15 000 - 25 000	26	473	473	464	.
25 000 - 50 000	47	1 723	1 723	1 717	.
50 000 - 100 000	60	4 438	4 438	4 426	.
100 000 - 500 000	200	48 112	48 112	47 783	229
500 000 - 1 Mill.	79	56 781	56 781	55 846	776
1 Mill. - 5 Mill.	127	321 400	321 400	309 623	3 489
5 Mill. und mehr	85	1 766 321	1 766 321	1 742 410	11 414

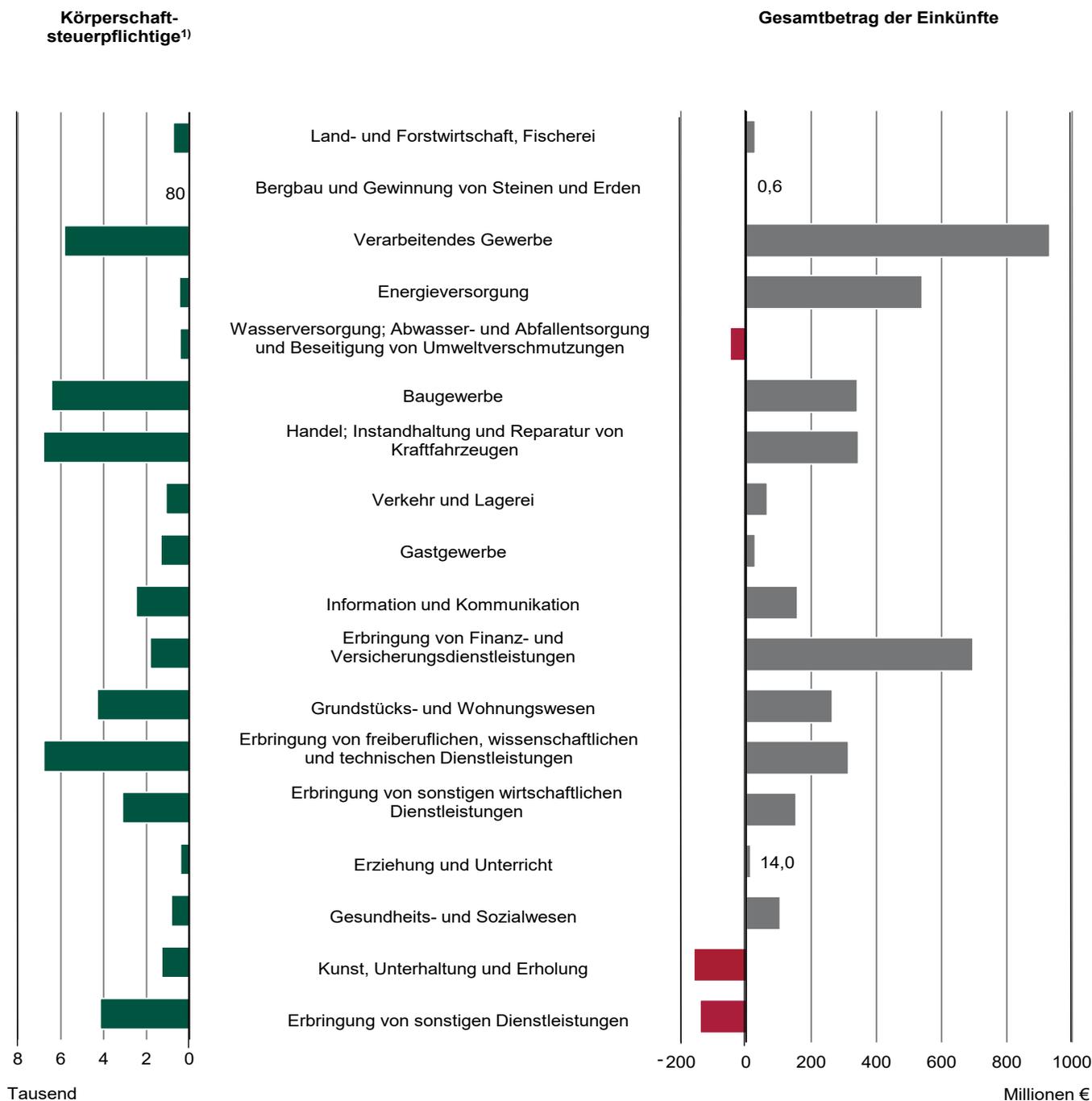
1) Einschließlich Organträger, die auch Organgesellschaft sind.

2) Nach Hinzurechnung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens.

3) Nur auf das von der Organgesellschaft zu versteuernde Einkommen.

gesellschaften <sup>1)</sup>						Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €
festgesetzte Körperschaftsteuer <sup>3)</sup>				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>72</b>	<b>5 669</b>	-	-	<b>323</b>	<b>2 434 156</b>	<b>Insgesamt</b>
<b>12</b>	<b>122</b>	-	-	<b>134</b>	<b>1 847 557</b>	<b>Verlustfälle</b>
.	.	-	-	13	1 502 738	weniger als -5 Mill. - -1 Mill.
.	.	-	-	14	282 877	-5 Mill. - -1 Mill.
.	.	-	-	5	5 576	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	43	26 937	-500 000 - -100 000
.	.	-	-	12	1 546	-100 000 - -50 000
.	.	-	-	12	151	-50 000 - -25 000
.	.	-	-	.	.	-25 000 - -15 000
.	.	-	-	.	.	-15 000 - -10 000
.	.	-	-	.	.	-10 000 - -5 000
.	.	-	-	15	473	-5 000 - 0
<b>60</b>	<b>5 547</b>	-	-	<b>189</b>	<b>586 600</b>	<b>Gewinnfälle</b>
-	-	-	-	.	.	0
.	.	-	-	8	786	1 - 5 000
.	.	-	-	8	313	5 000 - 10 000
.	.	-	-	9	967	10 000 - 15 000
.	.	-	-	6	120	15 000 - 25 000
.	.	-	-	16	2 343	25 000 - 50 000
4	2	-	-	19	4 019	50 000 - 100 000
11	49	-	-	.	.	100 000 - 500 000
9	140	-	-	17	5 699	500 000 - 1 Mill.
21	1 767	-	-	30	209 014	1 Mill. - 5 Mill.
10	3 587	-	-	.	.	5 Mill. und mehr

**Abb. 1 Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2016 nach Wirtschaftsabschnitten**



1) Ohne Organgesellschaften.

# Körperschaftsteuerstatistik



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Februar 2018

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle Körperschaftsteuerpflichtigen, die maschinell und manuell veranlagt werden.
  - *Räumliche Abdeckung*: Bundesländer. Tiefer gegliederte Ergebnisse können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.
  - *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
  - *Periodizität*: dreijährlich (erstmalig 1992), ab 2013 jährlich.
  - *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
  - *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Es werden ausgewählte Kennzahlen aus dem Festsetzungsverfahren sowie Angaben über Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer erhoben und ausgewertet.
  - *Nutzerbedarf*: Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
  - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
  - *Beantwortungsaufwand*: Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität*: Die Aktualität der dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik ist vergleichsweise gering.
  - *Pünktlichkeit*: Planmäßig 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Da Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
  - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Für die Berichtsjahre 2005 bis 2012 wurde zusätzlich eine jährliche Körperschaftsteuerstatistik erstellt. Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken zum gleichen Berichtsjahr können aus methodischen Gründen von einander abweichen.
  - *Statistik interne Kohärenz*: Die Ergebnisse sind in sich kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden: [Körperschaftsteuerstatistik - FS 14 R. 7.2](#)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- *Klassifikation der Wirtschaftszweige*: Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2013 werden nach WZ 2008 aufgliedert.

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

### 1.1 Grundgesamtheit

Gegenstand der Statistik sind sämtliche (maschinelle und manuelle) Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

### 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Diese teilen sich in unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige sowie die steuerbefreiten (partiell steuerpflichtigen) Körperschaften auf.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Grundsätzlich nach Bundesländern. Tiefere Gliederung ab dem Veranlagungsjahr 2001 nach Kreisen und Gemeinden können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

### 1.5 Periodizität

dreijährlich (erstmalig 1992), ab 2013 jährlich.

### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Körperschaftsteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 ½ Jahren.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Körperschaftsteuerstatistik bildet die Veranlagung zur Körperschaftsteuer eines Veranlagungszeitraums ab. Seit dem Veranlagungsjahr 2008 werden für die steuerpflichtigen Körperschaften alle auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung enthaltenen Angaben erhoben und ausgewertet. Des Weiteren werden der Sitz (Gemeinde), die Rechtsform, das Organschaftsverhältnis, der Wirtschaftszweig, die Art der Steuerpflicht sowie die Veranlagungsart einbezogen.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jeden unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst (siehe [WZ 2008](#)). Für die beschränkt Steuerpflichtigen wird die wirtschaftliche Tätigkeit nur teilweise erfasst.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfassten Angaben.

### 2.2 Nutzerbedarf

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar. Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Da die Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Dadurch können die Daten kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zu Verfügung gestellt werden.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Körperschaftsteueranmeldungen werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt führt die dezentral erhobenen Ergebnisse zu einem Bundesergebnis zusammen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (diese sind z.B. unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) abrufbar).

### 3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht. Alle drei Jahre (letztmalig für das Berichtsjahr 2013) muss von

den Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände (z. B. Abschreibungen, Steuervergünstigungen) für statistische Zwecke enthält.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der maschinellen und manuellen Steuerunterlagen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Die Daten stammen aus dem Besteuerungsverfahren, daher ist mit wenigen Einschränkungen (siehe 4.3) von einer hohen Qualität auszugehen. Bei Angaben, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen und manuellen Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Körperschaftsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums), der schwierigen Aufbereitung und der großen Datenmenge ist die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik gering.

### 5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Änderungen des Steuerrechts lassen eine zeitliche Vergleichbarkeit nur eingeschränkt zu.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Neben der dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik existiert bis zum Berichtsjahr 2012 eine jährliche Geschäftsstatistik. Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik.

Aufgrund von methodischen Unterschieden können die Ergebnisse für das gleiche Berichtsjahr voneinander abweichen, hierzu zählen insbesondere das Fehlen der manuellen Fälle sowie fehlende Korrekturen von Einzelfällen in der jährlichen

Körperschaftsteuerstatistik. Für ausführliche Informationen zu dieser Thematik siehe: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik – Methodik und erste Ergebnisse.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik sind in sich kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Trifft nicht zu.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Elektronische Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 2013 werden in der Fachserie 14 Reihe 7.2 veröffentlicht. Diese kann auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden:

[Körperschaftsteuerstatistik Fachserie 14 Reihe 7.2](#).

Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Zur dreijährlichen Bundesstatistik:

Christopher Gräßl: Körperschaftsteuerstatistik 2001.

In: [Wirtschaft und Statistik 1/2006, S. 66 ff.](#)

Zum methodischen Vergleich von jährlicher und dreijährlicher Körperschaftsteuerstatistik:

Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In:

[Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.](#)

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Trifft nicht zu.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.